

Saarländischer Rahmenvertrag
nach § 79 Abs. 1 SGB XII

für stationäre und teilstationäre Leistungen

Saarland - Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Landkreistag Saarland

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar



Landkreistag Saarland



PARITÄT Diakonie



Deutsches
Rotes
Kreuz
Landesverband Saarland e.V.



I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	3
§ 2 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf	3
§ 3 Hilfeplanausschüsse	4
II. LEISTUNGSVEREINBARUNG	4
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Inhalt der Leistungen	4
§ 6 Grundleistung	4
§ 7 Personelle Ausstattung	5
§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung	5
§ 9 Qualität der Leistung	5
§ 10 Leistungsverpflichtung	6
III. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG	6
§ 11 Grundsätze	6
§ 12 Grundpauschale	7
§ 13 Maßnahmepauschale	7
§ 14 Investitionsbetrag	7
§ 15 Gesondert abrechenbare Aufwendungen	8
§ 16 Berechnungsverfahren	8
§ 17 Vergütungskommission	8
§ 18 Übergangsregelung	9
IV. PRÜFUNGSVEREINBARUNG	9
§ 19 Prüfung der Qualität	9
§ 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	10
§ 21 Prüfungsverfahren	10
§ 22 Prüfungsergebnisse	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	10
§ 23 Salvatorische Klausel	10
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung des Vertrages	11

Anhang: Verzeichnis mit Leistungstypen

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag gilt für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII. Er regelt die Rahmenbedingungen der zwischen Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für teilstationäre und stationäre Einrichtungen, soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen. Die damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungs- und Verfahrensfragen werden in einer besonderen Verfahrensvereinbarung geregelt.

(2) Dieser Rahmenvertrag gilt

1. für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sowie das Saarland (nachfolgend Sozialhilfeträger genannt) und
2. für die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar zusammengeschlossenen Verbände (nachfolgend LIGA genannt) und
3. für weitere Vereinigungen von Einrichtungsträgern auf Landesebene und sonstige Leistungserbringer, sofern sie diesem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung beigetreten sind. Für den Beitritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts.

Für die unter Nummer 1 genannten Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken schließt der Landkreistag Saarland diesen Rahmenvertrag ab.

(3) Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden in der Vergütungskommission nach § 17 getroffen.

(4) Für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII finden die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in Verbindung mit der Verfahrensvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI Anwendung.

§ 2 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Als Grundlage für die zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen sollen Leistungstypen gebildet werden, wenn die entsprechende Leistung mit mehreren Leistungserbringern vereinbart wird. Sie stellen im Hinblick auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar und bilden das vorhandene Leistungsspektrum der Einrichtungen ab. Jedem Leistungstyp entspricht ein Leistungsangebot für Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf.

Dabei können in einer Einrichtung auch mehrere Leistungstypen nebeneinander stehen.

- (2) Die Leistungstypen werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Vertragsparteien können zur Änderung der im Verzeichnis aufgeführten Leistungstypen ein vereinfachtes Verfahren vereinbaren.
- (3) Soweit innerhalb eines Leistungstyps der Hilfebedarf stark variiert, kann eine Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf vorgenommen werden.
- (4) Sofern Leistungen nicht einem Leistungstyp zugeordnet werden können, werden die Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 3 Hilfeplanausschüsse

Die Partner dieses Rahmenvertrages können Hilfeplanausschüsse bilden. Der Hilfeplanausschuss gibt unter Beteiligung des Leistungsberechtigten gegenüber den zuständigen Rehabilitationsträgern eine Empfehlung ab, welche Hilfeform, welcher Hilfeumfang und welche ergänzende Leistungen zur Sicherung der Ziele der Hilfe erforderlich sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Grundsatz

Mit jedem Leistungserbringer werden für jede Leistung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

§ 5 Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistung beinhaltet je nach Leistungstyp
 1. die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
 2. die Erbringung der Maßnahmen (insbes. Betreuung, Förderung, Beschäftigung, Pflege, Beratung)
 3. die Bereitstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung.
- (2) Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen.

§ 6 Grundleistung

Die Grundleistung beinhaltet die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung. Dazu gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen, in Werkstätten für behinderte Menschen auch von Arbeitsräumen mit Ausstattung und Außenanlagen, einschließlich Gebäudereinigung und Wartung
- Sicherung der Ver- und Entsorgung (z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Heizung, Abfall)
- Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken
- Reinigung und Pflege der hauseigenen und – im vollstationären Bereich - der persönlichen Wäsche einschl. Desinfektion

Zur Grundleistung gehören auch die auf die Leistung entfallenden Anteile an Leitung und Verwaltung sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge. Die Grundleistung beinhaltet auch die Anteile von Betreuungsleistungen, die aus strukturellen Gründen nicht im Rahmen der Maßnahmenpauschalen nach § 13 abgegolten werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Nachtdienste (in Form von Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft und Nachtwache).

§ 7 Personelle Ausstattung

- (1) Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter leiten sich vom Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den vereinbarten Leistungen ab.
- (2) Dabei sind Zeiten für
 - Leistungselemente im direkten Bereich,
 - Leistungselemente im indirekten Bereich sowie
 - Maßnahmen zu Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
 angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Grundlage der Bemessung des Personalbedarfs sind die vereinbarten Personalschlüssel.
- (4) Grundlage der Personalberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten. Grundsätzlich ist die Nettojahresarbeitszeit auf der Grundlage des KGST-Gutachtens in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Der Leistungserbringer hält die erforderliche Infrastruktur vor. Die räumliche sowie die sächliche Ausstattung richten sich nach der vereinbarten Leistung.

§ 9 Qualität der Leistung

- (1) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) **Strukturqualität** definiert sich in den Rahmenbedingungen, innerhalb derer die vereinbarte Leistung erbracht wird

Indikatoren sind u. a.

- die Konzeption
- das gesamte vorgehaltene Leistungsangebot
- Standort, räumliche, sächliche Ausstattung
- personelle Ausstattung einschließlich der fachlich qualifizierten Anleitung des Personals sowie die Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, Einbindung in Versorgungsstrukturen und das Gemeinwesen.

(3) **Prozessqualität** stellt sich dar in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren).

Indikatoren sind u.a.

- Personenzentrierte Leistungen einschließlich deren Dokumentation
- Teilhabe des Leistungsberechtigten
- kontinuierliche Fortschreibung der Hilfeplanung
- Förderung der Selbsthilfepotenziale
- bedarfsgerechte Anpassung der Konzeption
- Dienstplangestaltung und fachübergreifende Teamarbeit
- Abstimmung mit anderen im Rahmen der Hilfeplanung beteiligter Leistungserbringern

(4) **Ergebnisqualität** bemisst sich nach der Zielerreichung der Leistungserbringung. Dabei ist das Ergebnis regelmäßig mit den in der Hilfeplanung konkretisierten Zielen der Leistung zu vergleichen. Der Zielerreichungsgrad ist zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und dem Sozialhilfeträger zu erörtern und zu dokumentieren. Bei der Beurteilung können auch weitere Beteiligte einbezogen werden. Indikator für Ergebnisqualität ist auch die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

(5) Der Leistungserbringer führt die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Leistung durch und dokumentiert diese.

§ 10 Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Leistungsberechtigte im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes in seiner Einrichtung aufzunehmen und zu betreuen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze

(1) Mit jedem Leistungserbringer werden für jede Leistung Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

(2) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:

- Grundpauschale,
- Maßnahmepauschale und
- Investitionsbetrag.

(3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Vereinbarung der Vergütung angerechnet.

§ 12 Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die Grundleistung im Sinne des § 6, sofern Sie nicht dem Investitionsbetrag nach § 14 zugeordnet sind.

(2) Sie wird in der Regel als einrichtungsbezogenen kalkulierte Pauschale vereinbart.

§ 13 Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme der durch die Grundpauschale oder den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

(2) Sie wird für jeden Leistungstyp und ggf. differenziert nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf als landeseinheitliche Pauschale vereinbart.

§ 14 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag wird einrichtungsbezogen ermittelt und umfasst die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen. Zu diesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen zählen:

1. Abschreibungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen oder zu ergänzen. Als Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert (Sachanlagen) bzw. die an dem Baukostenindex nach Brandschutzversicherung fortgeschriebenen Anschaffungskosten (Gebäude) heranzuziehen.
2. Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
3. Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung
4. Zinsen für investitionsbezogenes Fremdkapital
5. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen, soweit es sich nicht um Eigenmittel handelt, die nach dem Finanzierungsplan als Eigenanteil einzusetzen sind

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nur berücksichtigt werden, wenn der Sozialhilfeträger den entsprechenden Inves-

tionsmaßnahmen bzw. Vertragsabschlüssen sowie dem Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit der Investitionsmaßnahmen zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) vorher zugestimmt hat.

- (3) Die näheren Regelungen, insbesondere zu Bemessungsgrundlagen und Abschreibungsdauer, werden in der Vergütungskommission getroffen.

§ 15 Gesondert abrechenbare Aufwendungen

Neben den Vergütungen nach § 11 Abs. 2 können einzelne Aufwendungen auch gesondert abgerechnet werden, soweit sie angemessen und nicht als Bestandteil des jeweiligen Leistungstyps in die Maßnahmepauschale einbezogen oder einzubeziehen sind.

§ 16 Berechnungsverfahren

- (1) Vergütungen werden auf der Basis von Zeiteinheiten, in der Regel Kalendertagen, vereinbart.
- (2) Grundlage der Kalkulation sind insbesondere Personal-, Sach- und Investitionskosten, Auslastungsgrad und Anteil der Abwesenheitstage der Leistungsberechtigten.
- (3) Die Personalkosten orientieren sich grundsätzlich an den auf Landesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien.

§ 17 Vergütungskommission

- (1) Auf Landesebene wird eine Vergütungskommission gebildet.
- (2) Die Besetzung der Vergütungskommission erfolgt paritätisch zwischen LIGA und Sozialhilfeträger. Die Vergütungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen benennt die LIGA und der Sozialhilfeträger jeweils vier Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (3) Die Vergütungskommission wählt aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitz wechselt regelmäßig zwischen LIGA und Sozialhilfeträger.
- (4) Die Vergütungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vergütungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung von Berechnungsgrundlagen
 - Vereinbarung der Vergütung nach § 11 Abs. 2

Die Vergütungskommission beschließt auf Antrag einer Partei über gesondert abrechenbare Aufwendungen nach § 15.

Die Vergütungskommission kann der Vertragskommission Änderungen dieses Rahmenvertrages vorschlagen.

- (6) Die Vergütungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen/Vertreter der LIGA sowie die Mehrheit der Vertreterinnen/Vertreter des Sozialhilfeträgers anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (7) Zu den Sitzungen der Vergütungskommission können Sachverständige hinzugezogen werden. Leistungserbringer, deren Vergütung verhandelt wird, können an der Verhandlung ihres Antrages teilnehmen.
- (8) Die Geschäftsführung für die Vergütungskommission liegt beim Sozialhilfeträger.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages abgeschlossen sind, gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter.
- (2) Zur Umstellung auf die neuen Vergütungsbestandteile nach § 11 Abs. 2 wird das Gesamtbudget der Einrichtung festgestellt. Die Umstellung auf die neuen Vergütungsbestandteile erfolgt für jede Einrichtung budgetneutral. Auf der Grundlage der so ermittelten Vergütungsbestandteile beschließt die Vergütungskommission für jeden Leistungstyp und jede Hilfebedarfsgruppe eine landeseinheitliche Maßnahmepauschale. Soweit die einrichtungsspezifische Maßnahmepauschale von der neuen landeseinheitlichen Maßnahmepauschale abweicht, wird über einen Zeitraum von längstens drei Jahren eine Anpassung der Maßnahmepauschale in Stufen durch Zu- und Abschläge vorgenommen.
- (3) Anpassungen der Vergütungen aufgrund linearer Fortschreibungen der Vergütungen oder Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen oder der Leistungen bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragspartner streben bis längstens 31.12.2012 eine Umstellung der Vergütungen aller Leistungen nach diesem Rahmenvertrag an.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 19 Prüfung der Qualität

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach § 4 die Qualität der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die Dokumentation nach § 9 Abs. 5 ist dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 21 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung erfolgt durch den Sozialhilfeträger oder einen von ihm beauftragten Prüfer.
- (2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Leistungserbringer die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt und die Namen der prüfenden Personen mit.
- (3) Der Entwurf eines Abschlussberichtes soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Leistungserbringer übermittelt werden. Der Leistungserbringer kann innerhalb von drei Wochen hierzu Stellung nehmen. Spätestens acht Wochen nach Durchführung der Prüfung und vor Erstellung des endgültigen Prüfungsberichtes findet zwischen dem Leistungserbringer und dem Sozialhilfeträger ein Abschlussgespräch statt. Der Leistungserbringer kann seinen Spitzenverband beteiligen. Anschließend ist der abschließende Prüfbericht zeitnah zu erstellen und dem Leistungserbringer zu übermitteln.
- (4) Der Prüfbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhaltes nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des Sozialhilfeträgers zugänglich gemacht werden.
- (5) Der beauftragte Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

§ 22 Prüfungsergebnisse

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese in angemessener Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht in angemessener Frist behoben, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung ordentlich zu kündigen.

V. Schlussbestimmung

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich allerdings, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Gleichzeitig tritt der Saarländische Rahmenvertrag nach § 93d Abs. 2 BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen vom 24.11.2003 außer Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende.

Saarbrücken, 01. Dezember 2010

**Saarland – Ministerium für Arbeit, Familie,
Prävention, Soziales und Sport**



Frau Annegret KRAMP-KARRENBÄUER
Ministerin für Arbeit, Familie,
Prävention, Soziales und Sport

Landkreistag Saarland



Herr Clemens LINDEMANN
Vorsitzender des Landkreistages

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar



Herr Pfarrer Udo BLANK
Vorsitzender der LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege Saar